



6.1 – UVgO – Teilleistungsvereinbarung Koordination des Sicherheits- und Ge- sundheitsschutzes

Stadt Oebisfelde-Weferlingen
Theodor-Müller-Straße 16a
39646 Oebisfelde-Weferlingen

Bauvorhaben:	Sanierung Rathaus
Gewerk/Leistung:	SiGeKo nach Ziff. III. 3.1 und 3.2 AHO-Schriftenreihe Nr. 15
Ausschreibungsart:	Öffentliche Ausschreibung - UVgO
Vergabenummer:	2025-Oeb-004

Leistungsbild Koordination des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes gemäß Ziff. II.1 AHO-Schriftenreihe Nr. 15

Inhaltsverzeichnis

1	Teilleistungsvereinbarung Regelleistungen.....	4
1.1	Regelleistungen während der Planung der Ausführung	5
1.2	Erläuterung zum Leistungsbild – Regelleistungen während der Planung der Ausführung.....	5
1.2.1	Koordinieren der Maßnahmen aus den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bei der Planung der Ausführung Ausarbeiten des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans.....	5
1.2.2	Feststellen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle	5
1.2.3	Aufzeigen von Möglichkeiten zur Vermeidung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken	6
1.2.4	SiGe-Plan ausarbeiten oder ausarbeiten lassen.....	6
1.2.5	Beraten bei der Planung der Baustelleneinrichtung	6
1.2.6	Beraten bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen für mögliche spätere Arbeiten an der baulichen Anlage und Zusammenstellen der Unterlage mit den erforderlichen Angaben für die sichere und gesundheitsgerechte Durchführung dieser Arbeiten.....	7



6.1 – UVgO – Teilleistungsvereinbarung Koordination des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes

1.2.7	Hinwirken auf das Berücksichtigen von Leistungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Ausschreibungen, Vergabe- und Bauvertragsunterlagen	7
1.2.8	Beraten bei der Terminplanung, insbesondere bei der Abstimmung von Bauausführungszeiten, um Gefahren, die durch ein zeitliches Nebeneinander hervorgerufen werden können, zu vermeiden	7
1.3	Regelleistungen im Bedarfsfall während der Planung der Ausführung	8
1.4	Erläuterungen zu Regelleistungen im Bedarfsfall während der Planung der Ausführung	8
1.4.1	SiGe-Plan an den Planungsprozess anpassen, soweit dies erforderlich ist (analog § 3 Abs. 3 Nr. 3 BaustellV)	8
1.4.2	Erstellen einer Baustellenordnung	8
1.4.3	Mitwirken beim Erstellen der Vorankündigung und deren Übermittlung an die nach Landesrecht zuständige Behörde	8
1.4.4	Analysieren der Vorplanung oder mehrerer Entwurfsplanungen und Feststellen arbeitssicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen in der Nähe der Baustelle	9
1.4.5	Abstimmen beim Vorhandensein mehrerer Koordinatoren	9
1.4.6	Anpassen der Unterlage bei erheblichen Planungsänderungen	9
1.4.7	Mitwirken bei der Arbeitsgestaltung in besonderen Gefahrenlagen.....	9
1.5	Regelleistungen während der Ausführung des Bauvorhabens	10
1.6	Erläuterung zum Leistungsbild – Regelleistungen während der Ausführung des Bauvorhabens	10
1.6.1	Bekanntmachen, Anpassen und Fortschreiben des SiGe-Plans sowie Hinwirken auf seine Einhaltung und auf die Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durch die beteiligten Unternehmen	10
1.6.2	Information und eingehende Erläuterung der Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz gegenüber allen Auftragnehmern (einschließlich der Nachunternehmer und der Unternehmer ohne Beschäftigte)	10
1.6.3	Organisieren des Zusammenwirkens der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 4 BaustellV), z.B. durch Sicherheitsbesprechungen und-begehungen (in einem festzulegenden angemessenen Turnus) mit Dokumentation und Auswerten der Ergebnisse.....	11
1.6.4	Koordinieren der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber, z.B. durch Einfordern von Nachweisen (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 5 BaustellV)	11



1.6.5	Berücksichtigung sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder und der Nähe der Baustelle	11
1.6.6	Koordinieren der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).....	11
1.7	Regelleistungen im Bedarfsfall während der Ausführung des Bauvorhabens	12
1.8	Erläuterung zum Leistungsbild – Regelleistungen im Bedarfsfall während der Ausführung des Bauvorhabens	12
1.8.1	Aushängen und Anpassen der Vorankündigung	12
1.8.2	Hinwirken auf die Einhaltung einer Baustellenordnung und eines Baustelleneinrichtungsplans (soweit diese vorhanden sind) hinsichtlich der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen	12
1.8.3	Bei getrennten Auftragnehmern für die Planungs- und Ausführungsphase: Sichten und Einarbeiten in den SiGe-Plan und die Unterlagen aus der Planungsphase.....	12
1.8.4	Anpassen des SiGe-Plans bei erheblichen Änderungen der Planung, des Bauvorhabens oder des Bauablaufs	13
1.8.5	Zusätzliche Koordinationsleistung bei Planungsänderungen, erheblichen Störungen des Bauablaufes oder Bauzeitenverlängerung.....	13
2	Teilleistungsvereinbarung optionale Leistungen	14
2.1	Optionale Leistungen während Planung der Ausführung.....	14
2.2	Optionale Leistungen während Ausführung.....	14



1 Teilleistungsvereinbarung Regelleistungen

Der Auftragnehmer hat im Rahmen des Vertrages folgende Leistungen zu erbringen:

Leistungsbilder
1. Leistungen während der Planung der Ausführung
2. Leistungen während der Ausführung des Bauvorhabens

Welche Regelleistungen in den Leistungsbildern konkret beauftragt werden, ergibt sich aus der nachfolgenden Teilleistungsvereinbarung.

Hierzu zählen insbesondere auch die genannten Einzelleistungen, die im Anschluss an die tabellarische Aufzählung näher erläutert und definiert werden. Die Erbringung wird vom Auftragnehmer geschuldet, ohne dass es hierzu einer besonderen Aufforderung durch den Auftraggeber bedarf.

Etwaige stufenweise Beauftragungen ergeben sich aus dem Vertrag und sind zu beachten. Sie werden in dieser Teilleistungsvereinbarung nicht erneut gesondert ausgewiesen.

Der Auftragnehmer hat zu beachten, dass Leistungen einer weiteren beauftragten Leistungsphase erst in Angriff genommen werden dürfen, wenn der Auftraggeber die Leistungen der abgeschlossenen Leistungsphase entgegengenommen und seine Zustimmung zur Fortführung der Arbeiten gegeben hat, es sei denn, der Vertrag sieht etwas anderes vor oder die Parteien haben etwas anderes vereinbart. Die Billigung von Planungsergebnissen stellt keine Teilabnahme dar.

Der Auftragnehmer schuldet Folgendes:



1.1 Regelleistungen während der Planung der Ausführung

<input checked="" type="checkbox"/>	Leistungsbild – Regelleistungen während der Planung der Ausführung
<input checked="" type="checkbox"/>	a) Koordinierung der Maßnahmen aus den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bei der Planung der Ausführung
<input checked="" type="checkbox"/>	b) Feststellen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle
<input checked="" type="checkbox"/>	c) Aufzeigen von Möglichkeiten zur Vermeidung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken
<input checked="" type="checkbox"/>	d) SiGe-Plan ausarbeiten oder ausarbeiten lassen
<input checked="" type="checkbox"/>	e) Beraten bei der Planung der Baustelleneinrichtung
<input checked="" type="checkbox"/>	f) Beraten bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen für mögliche spätere Arbeiten an der baulichen Anlage und Zusammenstellen der Unterlage mit den erforderlichen Angaben für die sichere und gesundheitsgerechte Durchführung dieser Arbeiten
<input checked="" type="checkbox"/>	g) Hinwirken auf das Berücksichtigen von Leistungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Ausschreibungen, Vergabe- und Bauvertragsunterlagen
<input checked="" type="checkbox"/>	h) Beraten bei der Terminplanung, insbesondere bei der Abstimmung von Bauausführungszeiten, um Gefahren, die durch ein zeitliches Nebeneinander hervorgerufen werden können, zu vermeiden

1.2 Erläuterung zum Leistungsbild – Regelleistungen während der Planung der Ausführung

1.2.1 Koordinieren der Maßnahmen aus den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bei der Planung der Ausführung Ausarbeiten des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans

Aufgabe des Auftragnehmers ist insbesondere die Mitwirkung bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander auf der Baustelle durchgeführt werden. Er wirkt bei Bedarf koordinierend bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten mit.

Die Leistung erfolgt bei der Planung des Bauablaufes, der Bauverfahren und Baumethoden, des Baustellenbetriebes und der Baustelleneinrichtung. Sie muss stets zuvorderst nach den Grundsätzen des Arbeitsschutzgesetzes ausgerichtet werden.

1.2.2 Feststellen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle

Insbesondere im Vorfeld der SiGe-Planung beim Bauen im Bestand sind vom Auftragnehmer Wechselwirkungen zwischen den betrieblichen Tätigkeiten und dem geplanten Baustellenbetrieb zu untersuchen.



Dies können lärm- oder vibrationsintensive Tätigkeiten, Heißarbeiten, staubende oder auch auf eine andere Art gefährdende Arbeiten sein.

Als Grundlage für die SiGe-Planung müssen Kenntnisse dieser betrieblichen Abläufe und Anforderungen der Baustelle beschafft werden. Dies kann durch die Zusammenarbeit mit fachkundigen Personen aus Betrieb oder Nachbarschaft erfolgen, indem ein Katalog von Gefährdungsfaktoren erstellt wird, welcher bei der Koordination der Baustelle zu berücksichtigen ist.

1.2.3 Aufzeigen von Möglichkeiten zur Vermeidung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken

Der Auftragnehmer zeigt realisierbare Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der erkannten Gefahren aus dem geplanten Baustellenbetrieb auf.

So kann z.B. eine sensible Nutzung des Baustellenumfelds dazu führen, dass lärm-/vibrationsintensive Tätigkeiten nicht oder nur zu bestimmten Zeiten – vielleicht unter bestimmten baulichen Voraussetzungen - ausgeführt werden können, dass Heißarbeiten wegen Brandgefahren in bestimmten Bereichen nicht oder nur auf eine besondere Art und Weise und dass staubende Arbeiten nur unter bestimmten Rahmenbedingungen durchgeführt werden können. Das Aufzeigen dieser Maßnahmen erfordert beim Koordinator viel Erfahrung. Diese Maßnahmen fließen schließlich zusammen mit den Gefährdungen in den SiGe-Plan ein.

1.2.4 SiGe-Plan ausarbeiten oder ausarbeiten lassen

Für die Erstellung eines SiGe-Plans hat der Auftragnehmer vorbereitende Schritte zu erledigen. Dabei erfolgt zunächst eine Analyse der gültigen Planung (Bauplanung und Bauablaufplanung) auf Gefährdungen, die durch den voraussichtlichen Bauablauf sowie aus der Umgebung entstehen können. Als Konsequenz daraus werden alle koordinationsrelevanten Gefährdungen ermittelt.

Zusätzlich zu den potenziellen Gefährdungen sind alle arbeitssicherheits- und gesundheitsschutzrelevanten Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und alle betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüsse auf oder in der Nähe der Baustelle zu erfassen.

Im Anschluss daran hat der Auftragnehmer bei der Erarbeitung von Lösungen zur Beseitigung oder zumindest zur Minimierung der zuvor erfassten Gefährdungen mitzuwirken. Unter Berücksichtigungen der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG sind Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Als Ergänzung dazu werden im SiGe-Plan zu jeder Maßnahme die relevanten Arbeitsschutzbestimmungen aufgeführt.

Die Ergebnisse der zuvor aufgeführten Arbeitsschritte sind in den SiGe-Plan einzuarbeiten. Dieser soll nach den Mindestanforderungen der RAB 31 erstellt werden. Ebenfalls sind die Ergebnisse mit den Planungsbeteiligten abzustimmen und müssen mit in die Ausschreibungen sowie Vergabe- und Bauvertragsunterlagen eingearbeitet werden. Hierauf hat der Auftragnehmer hinzuwirken.

1.2.5 Beraten bei der Planung der Baustelleneinrichtung

Der Auftragnehmer berät bei der Planung der Baustelleneinrichtung. Diese erfolgt nach den Vorgaben des SiGe-Plans und aller weiteren zu diesem Zeitpunkt erstellten Unterlagen, z.B. der Baustellenordnung (siehe 1.4.2).



Die Ausarbeitung eines Baustelleneinrichtungsplans ist keine Regelleistung, sondern eine optionale Zusatzleistung (siehe 2.1).

1.2.6 Beraten bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen für mögliche spätere Arbeiten an der baulichen Anlage und Zusammenstellen der Unterlage mit den erforderlichen Angaben für die sichere und gesundheitsgerechte Durchführung dieser Arbeiten

Beim Zusammenstellen der Unterlage für spätere Arbeiten ist ebenfalls mit einer eingehenden Analyse der bis dahin vorliegenden Pläne, in der Regel der Genehmigungs- und Ausführungspläne, zu beginnen. Diese Analyse hat zum Ziel, Informationen in der Unterlage für spätere Arbeiten zusammenzustellen, die es ermöglichen, spätere Arbeiten sicher und gesundheitsgerecht planen und durchführen zu können.

In der Regel ist es erforderlich, bestimmten auftretenden Gefährdungen spezielle Maßnahmen und Einrichtungen (bleibende sicherheitstechnische Einrichtungen) zuzuordnen, welche während der Nutzungsphase des Gebäudes für eine sichere und gesundheitsgerechte Durchführung der erforderlichen Arbeiten sorgen.

Auch die Ergebnisse dieser Analyse sind mit dem Planer abzustimmen und in die Ausschreibung sowie bei Bedarf in die Vergabe- und Bauvertragsunterlagen einzuarbeiten.

1.2.7 Hinwirken auf das Berücksichtigen von Leistungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Ausschreibungen, Vergabe- und Bauvertragsunterlagen

Im Rahmen der zu erbringenden Regelleistungen wirkt der Auftragnehmer bei der Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten zur Vermeidung bzw. Minimierung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken während der Bauausführung mit.

Das Erstellen der kompletten, sicherheitstechnischen Ausschreibungen sowie die sicherheitstechnische Überarbeitung der Vergabe- und Bauvertragsunterlagen ist keine Regelleistung. Sie kann jedoch bei Bedarf gegen zusätzliche Honorierung vergeben werden (siehe 2.1).

1.2.8 Beraten bei der Terminplanung, insbesondere bei der Abstimmung von Bauausführungszeiten, um Gefahren, die durch ein zeitliches Nebeneinander hervorgerufen werden können, zu vermeiden

Der Auftragnehmer hat zu beurteilen, ob sich gleichzeitig angesetzte Arbeiten gegenseitig in gefährlicher Weise beeinflussen. Dies könnte z.B. im Umgang mit lösemittelhaltigen Stoffen gegeben sein, wenn gleichzeitig im gleichen Baufeld Feuerarbeiten stattfinden. Tritt dieser oder ein vergleichbarer Fall ein, muss darauf hingewirkt werden, die Arbeiten zeitlich voneinander zu trennen, d.h. den Bauzeitenplan zu verändern.

Diese Vorgehensweise ist leichter und angemessener, als die Bauzeitenpläne bezüglich der Dauer von Ausführungszeiträumen zu beurteilen.



1.3 Regelleistungen im Bedarfsfall während der Planung der Ausführung

<input type="checkbox"/>	Leistungsbild – Regelleistungen im Bedarfsfall während der Planung der Ausführung
<input type="checkbox"/>	a) SiGe-Plan an den Planungsprozess anpassen, soweit dies erforderlich ist (analog § 3 Abs. 3 Nr. 3 BaustellV)
<input type="checkbox"/>	b) Erstellen einer Baustellenordnung
<input type="checkbox"/>	c) Mitwirken beim Erstellen der Vorankündigung und deren Übermittlung an die nach Landesrecht zuständige Behörde
<input type="checkbox"/>	d) Analysieren der Vorplanung oder mehrerer Entwurfsplanungen und Feststellen arbeitssicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen in der Nähe der Baustelle
<input type="checkbox"/>	e) Abstimmen beim Vorhandensein mehrerer Koordinatoren
<input type="checkbox"/>	f) Anpassen der Unterlage bei erheblichen Planungsänderungen
<input type="checkbox"/>	g) Mitwirken bei der Arbeitsgestaltung in besonderen Gefahrenlagen

1.4 Erläuterungen zu Regelleistungen im Bedarfsfall während der Planung der Ausführung

1.4.1 SiGe-Plan an den Planungsprozess anpassen, soweit dies erforderlich ist (analog § 3 Abs. 3 Nr. 3 BaustellV)

Der SiGe-Plan muss gemäß Baustellenverordnung bei erheblichen Änderungen während der Ausführung des Bauvorhabens angepasst werden. Eine erhebliche Änderung liegt vor, wenn sich diese auf die weitere Koordination auswirkt, wobei es sich dabei in der Regel um Planungs-, Leistungs-, Bauzeit- oder Bauablauf-Änderungen handelt.

1.4.2 Erstellen einer Baustellenordnung

Der Auftragnehmer hat eine Baustellenordnung zu erstellen.

1.4.3 Mitwirken beim Erstellen der Vorankündigung und deren Übermittlung an die nach Landesrecht zuständige Behörde

Nach erfolgter Absprache unterstützt der Auftragnehmer im Hinblick auf die Gesamtdienstleistungserbringung. Absprachegemäß kann eine vollständige Vorbereitung/Erstellung der Vorankündigung zu erbringen sein.



1.4.4 Analysieren der Vorplanung oder mehrerer Entwurfsplanungen und Feststellen arbeitssicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen in der Nähe der Baustelle

Auf Wunsch des Auftraggebers erfolgt eine frühzeitige Einbindung des Auftragnehmers mit der Beratung im Rahmen der Vorplanung und/oder des Prozesses mehrerer Entwurfsplanungen. Der vom Auftragnehmer geschuldete Leistungsumfang hängt dabei von der jeweiligen Planungstiefe und der Anzahl der zu untersuchenden Entwürfe ab.

1.4.5 Abstimmen beim Vorhandensein mehrerer Koordinatoren

Sind die zu erbringenden Koordinationsleistungen an mehrere Koordinatoren vergeben, hat der Auftragnehmer alle notwendigen Abstimmungen mit den anderen Koordinatoren zu treffen.

1.4.6 Anpassen der Unterlage bei erheblichen Planungsänderungen

Für den Fall, dass sich im Rahmen der Ausführung des Bauvorhabens Planungsänderungen ergeben, die zu einer zwingenden Veränderung der Einrichtungen und Maßnahmen für die sichere Ausführung von Instandhaltungsarbeiten, wie beispielsweise Wartung, Inspektion und Instandsetzung führen, hat der Auftragnehmer Leistung anzupassen.

1.4.7 Mitwirken bei der Arbeitsgestaltung in besonderen Gefahrenlagen

Der Auftragnehmer wird als Unterstützung des Auftraggebers tätig, wenn aufgrund einer gesundheitlichen Gefährdung die Planung des Bauablaufes, das Bauverfahren und Baumethoden, der Baustellenbetrieb und die Baustelleneinrichtung geändert. Sodann sind jedenfalls die Regelleistungen nach 1.1 umzusetzen.



1.5 Regelleistungen während der Ausführung des Bauvorhabens

<input checked="" type="checkbox"/>	Leistungsbild – Regelleistungen während der Ausführung des Bauvorhabens
<input checked="" type="checkbox"/>	a) Bekanntmachen, Anpassen und Fortschreiben des SiGe-Plans sowie Hinwirken auf seine Einhaltung und auf die Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durch die beteiligten Unternehmen
<input checked="" type="checkbox"/>	b) Information und eingehende Erläuterung der Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz gegenüber allen Auftragnehmern (einschließlich der Nachunternehmer und der Unternehmer ohne Beschäftigte)
<input checked="" type="checkbox"/>	c) Organisieren des Zusammenwirkens der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 4 BaustellV), z.B. durch Sicherheitsbesprechungen und -begehungen (in einem festzulegenden angemessenen Turnus) mit Dokumentation und Auswerten der Ergebnisse
<input checked="" type="checkbox"/>	d) Koordinieren der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber, z.B. durch Einfordern von Nachweisen (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 5 BaustellV)
<input checked="" type="checkbox"/>	e) Berücksichtigung sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle
<input checked="" type="checkbox"/>	f) Koordinieren der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

1.6 Erläuterung zum Leistungsbild – Regelleistungen während der Ausführung des Bauvorhabens

1.6.1 Bekanntmachen, Anpassen und Fortschreiben des SiGe-Plans sowie Hinwirken auf seine Einhaltung und auf die Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durch die beteiligten Unternehmen

Die Unterlagen zur SiGe-Planung, insbesondere der SiGe-Plan, müssen den ausführenden Firmen zugänglich gemacht werden und auf der Baustelle vorliegen. Die beteiligten Unternehmen müssen diesbezüglich entsprechend eingewiesen werden.

1.6.2 Information und eingehende Erläuterung der Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz gegenüber allen Auftragnehmern (einschließlich der Nachunternehmer und der Unternehmer ohne Beschäftigte)

Eingewiesen werden müssen die Verantwortlichen aller Unternehmen (einschließlich der Nachunternehmer und der Unternehmer ohne Beschäftigte), die wiederum gemäß § 5 Abs. 2 BaustellV auch ihre Beschäftigten entsprechend unterweisen müssen.



1.6.3 Organisieren des Zusammenwirkens der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 4 BaustellV), z.B. durch Sicherheitsbesprechungen und-begehungen (in einem festzulegenden angemessenen Turnus) mit Dokumentation und Auswerten der Ergebnisse

Der Auftragnehmer hat bei der Organisation der zeit- und ortsnah ablaufenden Tätigkeiten der ausführenden Firmen darauf hinzuwirken, dass gegenseitige Gefährdungen weitgehend ausgeschlossen, jedenfalls minimiert werden können.

Zur Kontrolle der durch den SiGe-Plan festgelegten Maßnahmen führt der Auftragnehmer regelmäßige Baustellenbegehungen durch. Im Rahmen seiner Fachkunde und der jeweiligen Bauabläufe trifft ihn die Obliegenheit, seine Arbeit vor Ort, den Umfang und die Regelmäßigkeit vorzuschlagen und mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Dabei ist eine durchgehende und wirksame Koordination zu gewährleisten. Der Auftragnehmer hat anlassbezogene Besprechungen durchzuführen (z.B. beim Ausführungsbeginn neuer Gewerke, vor Beginn besonders gefährlicher Arbeiten oder bei einem allgemein schlechten Arbeitsschutzniveau auf der Baustelle).

Gespräche, Baustellenbegehungen o.Ä. sind in Protokollen, Fotos oder Aktenvermerken zu dokumentieren und zeitnah an den Auftraggeber oder seinen Vertreter vor Ort zu übermitteln.

1.6.4 Koordinieren der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber, z.B. durch Einfordern von Nachweisen (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 5 BaustellV)

Der Auftragnehmer koordiniert die ausführenden Firmen im Hinblick auf die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren. Er muss darauf hinweisen, dass sich die gemeinsam genutzten Sicherheitseinrichtungen sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden, bleiben. Der Auftragnehmer hat für hinreichende Überprüfungen der Anlagen und erforderlichenfalls für Nachbesserungen der Anlagen zu sorgen.

1.6.5 Berücksichtigung sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder und der Nähe der Baustelle

Der Auftragnehmer wirkt darauf hin, dass die in dem SiGe-Plan dokumentierten Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt werden. Er achtet bei seinen Baustellenbegehungen darauf, dass die Beteiligten Unternehmen ihren aus §§ 5, 6 BaustellV resultierenden Verpflichtungen nachkommen.

1.6.6 Koordinieren der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Während der Ausführung des Bauvorhabens stimmt der Auftragnehmer die Anwendung der Grundsätze gemäß § 4 ArbSchG, deren Beachtung für alle Arbeitgeber verpflichtend ist, mit allen Beteiligten ab (vgl. hierzu auch RAB 33).



1.7 Regelleistungen im Bedarfsfall während der Ausführung des Bauvorhabens

<input type="checkbox"/>	Leistungsbild – Regelleistungen im Bedarfsfall während der Ausführung des Bauvorhabens
<input type="checkbox"/>	a) Aushängen und Anpassen der Vorankündigung
<input type="checkbox"/>	b) Hinwirken auf die Einhaltung einer Baustellenordnung und eines Baustelleneinrichtungsplans (soweit diese vorhanden sind) hinsichtlich der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen
<input type="checkbox"/>	c) Bei getrennten Auftragnehmern für die Planungs- und Ausführungsphase: Sichten und Einarbeiten in den SiGe-Plan und die Informationen aus der Planungsphase
<input type="checkbox"/>	d) Anpassen des SiGe-Plans bei erheblichen Änderungen der Planung, des Bauverfahrens oder des Bauablaufs
<input type="checkbox"/>	e) Zusätzliche Koordinationsleistung bei Planungsänderungen, erheblichen Störungen des Bauablaufes oder Bauzeitenverlängerung

1.8 Erläuterung zum Leistungsbild – Regelleistungen im Bedarfsfall während der Ausführung des Bauvorhabens

1.8.1 Aushängen und Anpassen der Vorankündigung

Der Auftragnehmer hat gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV die Vorankündigung sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen. In Abhängigkeit der Größe der Baumaßnahme ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen, dass alle Beteiligten jederzeit Zugang zur Vorankündigung haben, bzw. diese zur Kenntnis nehmen können.

1.8.2 Hinwirken auf die Einhaltung einer Baustellenordnung und eines Baustelleneinrichtungsplans (soweit diese vorhanden sind) hinsichtlich der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen

Im Rahmen der regelmäßigen Begehungen hat der Auftragnehmer auf die Einhaltung der Baustellenordnung und des Baustelleneinrichtungsplans hinzuwirken. Relevante Befunde etc. sind hinreichend zu dokumentieren.

1.8.3 Bei getrennten Auftragnehmern für die Planungs- und Ausführungsphase: Sichten und Einarbeiten in den SiGe-Plan und die Unterlagen aus der Planungsphase

Liegen für Planungs- und Ausführungsphase unterschiedliche Beauftragungen vor, muss der Auftragnehmer bei der Erarbeitung der Dokumente für die Ausführungsphase soweit notwendig auf die Informationen des Beauftragten aus der Planungsphase zurückgreifen.



1.8.4 Anpassen des SiGe-Plans bei erheblichen Änderungen der Planung, des Bauvorhabens oder des Bauablaufs

Treten erhebliche Änderungen der Planung, des Bauvorhabens oder des Bauablaufs erst nach Ausführungsbeginn des Bauvorhabens, also im Verlauf der Ausführungsphase, auf, hat der Koordinator eine Fortschreibung des SiGe-Plans vorzunehmen.

1.8.5 Zusätzliche Koordinationsleistung bei Planungsänderungen, erheblichen Störungen des Bauablaufes oder Bauzeitenverlängerung

Ergeben sich Planungsänderungen, erhebliche Bauablaufstörungen, unvorhergesehene Gefahrenlagen, Bauzeitverlängerungen usw. hat der Auftragnehmer Leistung anzupassen.



2 Teilleistungsvereinbarung optionale Leistungen

2.1 Optionale Leistungen während Planung der Ausführung

Optionale Leistungen während der Planung der Ausführung	
<input type="checkbox"/>	Erstellen eines Baustelleneinrichtungsplans
<input type="checkbox"/>	Mitwirkung bei Erstellung der Baubeschreibung und Vergabeunterlagen
<input type="checkbox"/>	Mitwirken bei der Prüfung der Angebote und der Vergabe
<input type="checkbox"/>	Entwickeln von Konzepten und Organisieren von Maßnahmen zu Sicherheitsfragen im Sinne von Security
<input type="checkbox"/>	Beraten zu notwendigen verkehrssichernden Maßnahmen des Bauherrn oder der ausführenden Firmen (im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB)
<input type="checkbox"/>	Beraten bei oder Erstellen von Verkehrslenkungsplänen
<input type="checkbox"/>	Einholen von straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen
<input type="checkbox"/>	Überprüfen von Angeboten in sicherheitstechnischer Hinsicht (z.B. bei Funktionalausschreibung, Alternativangeboten oder Sondervorschlägen)
<input type="checkbox"/>	Kostenanalysen zu technischen oder organisatorischen Maßnahmen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
<input type="checkbox"/>	Beraten bei oder Erstellung einer Brandschutz-, Flucht- und Rettungswegeplanung und/oder Rettungskonzepts für die Ausführung der Arbeiten

2.2 Optionale Leistungen während Ausführung

Optionale Leistungen während der Ausführung	
<input type="checkbox"/>	Einteilung der Arbeiten/Vorgabe von Arbeitsabläufen
<input type="checkbox"/>	Erfassen verbauter Materialien und eingesetzter Substanzen sowie deren aktueller Verarbeitungs-, Entsorgungs- und Warnhinweisen, z.B. in Unterlage für spätere Arbeiten
<input type="checkbox"/>	Mitwirken bei formalen Arbeitsfreigaben
<input type="checkbox"/>	Regelmäßige Teilnahme an allgemeinen Bau-/Projektbesprechungen
<input type="checkbox"/>	Anpassen der Unterlage bei Abweichung der Ausführung vom Planungsstand der Unterlage